

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Gegenstand des Vertrages
- § 2 Ausführung/Fristen
- § 3 Vergütung
- § 4 Zahlung
- § 5 Vertragsbestandteile
- § 6 Gewährleistung/Haftung
- § 7 Kündigung
- § 8 Zusammenarbeit
- § 9 Sonstige Vereinbarungen
- § 10 Zweifelsfragen
- § 11 Schlussbestimmungen
- § 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand
- § 13 Inkrafttreten

Die Bundesrepublik Deutschland, letztlich vertreten durch die Präsidentin des Bundesamtes für Naturschutz, Konstantinstraße 110, 53179 Bonn

- Auftraggeber -

und

die ECOLOG – Institut für sozial-ökologische Forschung und Bildung gemeinnützige GmbH, Niederschlagsstr. 26, 30449 Hannover, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Dr. Neitzke

- Auftragnehmer -

schließen unter der Auftragsnummer Az.: Z 1.3 - 544 11 - 20/11 (FKZ 3511 82 1800) folgenden Werkvertrag:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Der Auftragnehmer übernimmt die Durchführung des F+E-Vorhabens „Naturbewusstseinsstudie 2011/12“.
- (2) Art und Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung des Auftraggebers vom 05.07.2011 und dem Angebot des Auftragnehmers vom 01.08.2011.

§ 2

Ausführung/Fristen

- (1) Die vereinbarte Gesamtleistung ist vom Auftragnehmer bis zum **31. Oktober 2012** zu erbringen.
- (2) Erkennt der Auftragnehmer, dass er die Ausführungsfrist nicht einhalten kann, so hat er dem Auftraggeber die Gründe für die Verzögerung unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall ist der Auftraggeber berechtigt, die Fortführung des Vorhabens über die Ausführungsfrist hinaus zu verlangen. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers aus der nicht fristgemäßen Erfüllung des Vertrages bleiben unberührt.

§ 3

Vergütung

- (1) Zur Abgeltung der Leistungen des Auftragnehmers wird auf der Grundlage der Leistungs- und Kostenplanung des Angebots des Auftragnehmers vom 01.08.2011 ein Marktpreis gem. § 4 der Verordnung PR Nr. 30/53 vereinbart; er beträgt

212.420,79 €

(in Worten: Zweihundertzwölftausendvierhundertzwanzig 79/100 Euro).

- (2) Die Gesamtkalkulation gemäß dem Angebot des Auftragnehmers vom 01.08.2011 wird für verbindlich erklärt.
- (3) Bei der vorgenannten Auftragssumme handelt es sich um einen Bruttobetrag. Sämtliche eventuell im Zusammenhang mit diesem Vertrag anfallenden Steuern, Abgaben und Versicherungsbeiträge sind in diesem Bruttobetrag enthalten und von dem Auftragnehmer zu zahlen.

§ 4 Zahlungen

- (1) Die in § 3 vereinbarte Vergütung wird nach Abnahme der zu nachgenannten Terminen zu erbringenden Leistungen wie folgt gezahlt:

1. Teilbetrag zum 31.10.2011 (Abschluss Modul 1, PAG-Sitzung)	65.538,70 €
2. Teilbetrag zum 31.12.2011 (Abschluss Modul 2)	60.630,50 €
3. Teilbetrag zum 30.04.2012 (Abschluss Module 3 und 4, PAG-Sitzung)	35.360,63 €
4. Teilbetrag zum 30.06.2012 (Abschluss Modul 5)	9.467,99 €
5. Teilbetrag zum 31.08.2012 (Abschluss Modul 6, PAG-Sitzung)	21.239,91 €
6. Schlusszahlung zum 31.10.2012 (Abschluss Modul 7)	20.183,06 €
- (2) Die Abnahme der Leistung durch den Auftraggeber erfolgt innerhalb von 1 Monat nach Erbringung der Arbeitsergebnisse, es sei denn, der Abnahme stehen Gründe entgegen, die vom Auftragnehmer zu vertreten sind.
- (3) Mit Erbringung der entsprechenden Leistung ist eine spezifizierte Rechnung zu übersenden, der die Bankverbindung des Auftragnehmers zu entnehmen ist.

§ 5 Vertragsbestandteile

Bestandteile dieses Vertrages sind:

- das Angebot des Auftragnehmers vom 01.08.2011,
- die Leistungsbeschreibung des Auftraggebers vom 05.07.2011 sowie
- die Allgemeinen Bedingungen für Forschungs- und Entwicklungsverträge des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (ABFE-BMU, Stand: 01.01.2003). Sofern Regelungen der ABFE-BMU ausschließlich Selbstkostenpreisvereinbarungen betreffen, finden diese keine Anwendung.

§ 6 **Gewährleistung/Haftung**

Der Auftragnehmer hat nach bestem Wissen und Gewissen die erfolgreiche Durchführung der Arbeiten zu gewährleisten. Er übernimmt die Gewähr für die wissenschaftliche Richtigkeit der schriftlich abgelieferten Informationen.

§ 7 **Kündigung**

- (1) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung - ganz oder teilweise - zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Im Falle der Kündigung ist das Werk in dem Zustand, in dem es sich im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung befindet, dem Auftraggeber unverzüglich abzuliefern. Die Rechte des Auftragnehmers bestimmen sich nach den gesetzlichen Regelungen des Werkvertragsrechts in Verbindung mit der VOL/B.

§ 8 **Zusammenarbeit**

Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich wechselseitig, vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Während der Laufzeit des Vorhabens erfolgt eine enge Abstimmung zwischen dem Auftragnehmer und dem BfN.

§ 9 **Sonstige Vereinbarungen**

- (1) Der Auftraggeber darf aufgrund dieses Vertrages Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden.
- (2) Der Auftragnehmer überträgt der Bundesrepublik Deutschland das nichtausschließliche, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Recht, die

im Rahmen des Vertrages erstellten Arbeiten auf sämtliche Nutzungsarten zu nutzen. Insbesondere erlangt die Bundesrepublik Deutschland das Recht, diese Arbeiten zu vervielfältigen, zu verbreiten, auszustellen, öffentlich vorzutragen, zu senden oder durch Bild- oder Tonträger oder durch Funksendungen wiederzugeben. Die Bundesrepublik Deutschland erlangt ferner das Recht, die von dem Auftragnehmer erstellten Arbeiten auch in bearbeiteter oder umgestalteter Form zu veröffentlichen, zu verwerten oder in sonstiger, oben näher bezeichneten Weise zu nutzen, ohne dass es hierfür einer besonderen Einwilligung des Auftragnehmers bedarf.

- (3) Der Auftragnehmer ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, das Ergebnis, Teilergebnisse oder im Rahmen des Vertrages gewonnene Erkenntnisse zu veröffentlichen, an Dritte weiterzugeben oder in sonstiger Weise zu verwerten. Von allen schriftlichen Veröffentlichungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vorhabens stehen und die außerhalb der BfN-eigenen Schriftenreihen erfolgen, ist dem BfN ein Belegexemplar zu übersenden. Etwaige Kontakte zu Vertretern der Medien (Funk, Fernsehen etc.) und die Weitergabe von Informationen oder Daten mit Bezug zum Vorhaben bedürfen der vorherigen Absprache mit dem Auftraggeber.
- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, jeden Bericht mit folgendem Hinweis zu versehen: „Der Bericht gibt die Auffassung und Meinung des Auftragnehmers wieder und muss nicht mit der Auffassung des Auftraggebers übereinstimmen.“
- (5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet - auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses - über alle ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen Akten, Vorgänge usw. sowie ihm zur Kenntnis gelangten dienstlichen Angelegenheiten Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu bewahren. Hierzu verpflichtet er auch die bei der Herstellung des Werkes beschäftigten Mitarbeiter bzw. Vertragspartner. Abweichungen hiervon bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Auftraggebers.
- (6) Von dienstlichen Schriftstücken, Zeichnungen und dergleichen, die dem Auftragnehmer in Ausführung dieses Auftrages evtl. zugänglich gemacht werden, dürfen ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers oder sonstiger Verfügungsberechtigter keine Abschriften, Ablichtungen oder andere Vervielfältigungen gefertigt werden. Der Auftragnehmer wird die vorbezeichneten Unterlagen einschließlich etwa gefertigter Abschriften etc. gegen Kenntnisnahme durch Unbefugte sichern und sie bei Ablieferung des Werkes dem Auftraggeber aushändigen.
- (7) Der Auftragnehmer erklärt seine Bereitschaft, zusätzliche, politisch aktuelle Programmpunkte im Rahmen einer Vertragserweiterung oder eines zusätzlichen Vertrages zu bearbeiten.
- (8) Die im Rahmen des Vorhabens verwendeten wesentlichen

Informationsgrundlagen sind zu dokumentieren. Art und Umfang der Dokumentation werden vom Auftraggeber festgelegt. Schwer zugängliche bzw. unveröffentlichte Literatur soll als Kopie beschafft werden.

§ 10
Zweifelsfragen

- (1) Treten Umstände ein, die die Vertragspartner bei Abschluss dieses Vertrages nicht bedacht haben oder ist eine Einigung in einzelnen Punkten entgegen den Vorstellungen der jeweiligen Parteien nicht erzielt worden, so bleibt die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen unberührt. Festgestellte Lücken sind im Geiste dieser Vereinbarung zu schließen.
- (2) Bei allen Streitigkeiten sind die Parteien bemüht, eine gütliche Einigung herbeizuführen.

§ 11
Schlussbestimmungen

- (1) Soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt ist, gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen VOL/B.
- (2) Alle Ergänzungen oder Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 12
Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bonn.

§ 13
Inkrafttreten

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft.

Hannover, den.....30.08.11.....

Bonn, den 05.09.2011
Bundesamt für Naturschutz

Im Auftrag



(Unterschrift des Auftragnehmers)



(Unterschrift des Auftraggebers)